LAND KÄRNTEN

**Abt. 6** – Bildung und Sport

# RICHTLINIE ZUM AUSBAU

**betreffend die Widmung der Zweckzuschüsse der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik**

Bildungsjahr 2026/2027

# Inhaltsverzeichnis

**Inhaltsverzeichnis** ..... **1**
**1 Präambel** ..... **2**
**2 Widmung der Zweckzuschüsse** ..... **3**
**3 Förderbereiche im Detail** ..... **4**
3.1 Investitionskostenzuschuss zur Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsplätze für unter Dreijährige ..... 4
3.2 Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit ..... 5
3.3 Investitionskostenzuschuss für räumliche Qualitätsverbesserungen ..... 5
3.4 Investitionskostenzuschuss zur Neuschaffung von Bildungsangeboten bei Tageseltern ..... 6
3.5 Zuschuss zur Ausbildung von Tageseltern ..... 6
3.6 Zuschuss zu Lohnkosten und zum Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern bei Träger:innen ..... 6
3.7 Personalkostenzuschuss zur Erreichung der VIF-Konformität ..... 7
3.8 Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ..... 7
**4 Antragstellung, Förderabwicklung und Formulare** ..... **9**
4.1 Unterlagen ..... 9
4.2 Förderabwicklung ..... 10
4.3 Fristen für das Bildungsjahr 2026/27 ..... 10
4.4 Formulare ..... 11
**5 Ansprechperson** ..... **12**

Mai 2026

# 1 Präambel

Gegenstand dieser Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren sowie die Erreichung einer Barrierefreiheit in elementaren Bildungseinrichtungen. Des Weiteren werden Investitionen zur Verbesserung der räumlichen Qualität von bereits bestehenden Kindertagesstätten und Kindergärten unterstützt und es werden Mittel bereitgestellt, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertagesstätten und Kindergärten zu verbessern sowie Personal einzustellen um die VIF-Konformität zu erreichen. Im Bereich der Tageseltern werden bei der Neuschaffung von Plätzen Bildungsangebote gefördert. Zudem werden Ausbildungslehrgänge (mit Gütesiegel des Bundes) sowie Lohnkosten und Administrativaufwand in Zusammenhang mit der Anstellung von Tageseltern bezuschusst.

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage von Bedarfsprüfungen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Budgetmittel. Bei einer hohen Anzahl von Anträgen erfolgt eine Aliquotierung der verfügbaren Mittel. Private Träger:innen haben bei allen Maßnahmen eine Kofinanzierung von zumindest 26,25% vorzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht.

Für das Bildungsjahr 2026/27 ist die Antragseinreichung vom 1. August bis 30. November 2026 möglich. Nach einer Prüfung der eingelangten Anträge gibt es eine vorläufige Rückmeldung über die potentielle Höhe der Förderung.

Werden nicht alle Fördermittel ausgeschöpft gibt es im März 2027 eine weitere Möglichkeit Anträge einzureichen. Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel finden nach Einlangen und Bearbeiten aller Abrechnungsunterlagen im Herbst/Winter 2027 statt.

## 2 Widmung der Zweckzuschüsse

Der Zweckzuschuss zur Förderung der Erweiterung des Angebots für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann in Kärnten für die folgenden Maßnahmen in Anspruch genommen werden:

1. **Investitionskostenzuschuss** zur Schaffung zusätzlicher Bildungs- und -betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige
2. **Investitionskostenzuschuss** zur Erreichung der Barrierefreiheit
3. **Investitionskostenzuschuss** für räumliche Qualitätsverbesserungen
4. **Investitionskostenzuschuss** zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsplätzen bei Tageseltern
5. **Zuschuss zur Ausbildung** von Tageseltern
6. **Zuschuss zu Lohnkosten und Administrativaufwand** im Zusammenhang mit der Anstellung von Tageseltern
7. **Personalkostenzuschuss** zur Erreichung der VIF-Konformität
8. **Personalkostenzuschuss** zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten und Kindergärten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bildungs- und Betreuungsplätze, die durch Zweckzuschüsse gemäß Artikel 17 der Artikel 15a B-VG Vereinbarung finanziert werden, **mindestens fünf Jahre** nach ihrer Inbetriebnahme zur Verfügung stehen müssen.

**Wird die dem Land Kärnten gesamt zur Verfügung stehende Bundesfördersumme überschritten, kommt es zu einer Aliquotierung des Zweckzuschusses.**

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel.**

# 3 Förderbereiche im Detail

Im Folgenden werden die Förderbereiche im Detail erläutert und mit Beispielen hinterlegt. Bei sämtlichen Zuschüssen ist es für **private Träger:innen** erforderlich, eine **Kofinanzierung von 26,25%** zu leisten. Die Auszahlungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass die Gewährung und Auszahlung der Zweckzuschüsse nur an Träger:innen von Kinderbildungs- und -betreuungeinrichtungen erfolgen kann, weshalb nur Träger:innen als Antragssteller:innen und Fördernehmer:innen in Frage kommen können.

## 3.1 Investitionskostenzuschuss zur Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsplätze für unter Dreijährige

Es besteht die Möglichkeit, einen **einmaligen** Investitionskostenzuschuss für die Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren zu beantragen. Dieser Zuschuss kann **pro neu geschaffener Kindertagesstättengruppe** bis zu maximal **125.000 Euro** betragen. In **alterserweiterten elementaren Bildungseinrichtungen**, die nicht nur vorübergehend für Kinder unter drei Jahren geöffnet sind, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal **50.000 Euro pro Gruppe** zu beantragen.

Im Rahmen des Investitionskostenzuschusses sind folgende Kosten förderbar, die unmittelbar durch die Errichtung oder den Umbau entstehen:

- Baukosten:
  Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen, Einbau von Fenstern und Türen, Maler:innenarbeiten, Bodenverlegung und Verfliesung, mit Boden oder Wand verbundene Trennwände und fixe Einbauten.

- Kosten für die Außenanlagen bzw. die pädagogische Gestaltung der Freispielfläche:
  Der Ankauf und die Montage von fest verankerten Spielgeräten, die Bepflanzung der Freifläche sowie die Einfriedung.

- Kosten für Einrichtung und pädagogisches Material:
  Kosten für pädagogisches Material, Möbelausstattung für Gruppen-, Bewegungs- und Ruheräume, Geschirr, sowie sonstige für den Betrieb der Bildungseinrichtung notwendige Einrichtungsanschaffungen.

**Nicht förderfähig** sind insbesondere Kosten für den Ankauf von Grundstücken bzw. von Gebäuden, Planungs- und Architekturkosten, Kosten für Gutachten, Atteste, Energieausweise, Messungen sowie Verbrauchsgüter jeglicher Art, Abfallentsorgung, Ankauf von Baugeräten und die Errichtung von Parkplätzen.

## 3.2 Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit

Der Antrag für einen Investitionskostenzuschuss zur Erreichung der Barrierefreiheit für elementare Bildungseinrichtungen kann **einmalig** für bestehende und neue Gruppen in der Höhe von bis zu **30.000 Euro pro Gruppe** gewährt werden. Für diesen Zuschuss ist keine Erweiterung des Bildungs- und Betreuungsangebotes erforderlich.

Im Bereich der **Barrierefreiheit** können bspw. Zuschüsse für folgende Kosten beantragt werden:

- Personen- bzw. Treppenlifte
- Rampen
- Handläufe
- Leitsysteme
- barrierefreie Sanitäranlagen

**Nicht anerkannt** werden beispielsweise Planungs- und Architekturkosten oder Essenslifte.

## 3.3 Investitionskostenzuschuss für räumliche Qualitätsverbesserungen

Für räumliche Qualitätsverbesserungen in Kindergärten und Kindertagesstätten können Förderungen von bis zu maximal **20.000 Euro pro Einrichtung und pro Jahr** beantragt werden. Die Qualitätsverbesserungen müssen sich positiv auf die pädagogische Arbeit der gesamten elementaren Bildungseinrichtung auswirken und den **Kindern direkt zugutekommen**.

In diesem Rahmen können beispielsweise folgende Maßnahmen beantragt werden, die **über die erforderliche Basis- bzw. Standardausstattung** hinausgehen:

- Anlagen bzw. Errichtungen zur Durchführung von MINT-Schwerpunkten oder motopädagogischen Angeboten
- Verbesserungen im Bereich der Inklusion, wie Therapiemöbel für inklusive Settings
- Schaffung von zusätzlichen Rückzugsräumen, Snoozeleräume
- Anbringung von Akustikdecken, schallabsorbierenden Akustikpaneelen oder Baffeln
- Schaffung zusätzlicher Bewegungsräume sowie die Anschaffung zusätzlicher Turngeräte
- Kindgerechte Gestaltung der Außenanlage, die über den Standard hinausgeht, beispielsweise in den Boden eingelassenes Trampolin, Möglichkeiten zum Gärtnern, zusätzlich von den Kindern bespielbare Gartenhütte oder Weidenhaus

**Nicht förderfähig** sind General- oder Teilsanierungen des gesamten Gebäudes, die Sanierung von Turnsälen, die Modernisierung von Sanitäranlagen sowie Güter des beweglichen Anlagevermögens, die der verpflichtenden Grundausstattung jeder Einrichtung dienen (z. B. Sicherheitseinrichtungen, Zäune, Elektro- und Sanitärinstallationen, Möbel, Maßnahmen zur Regulierung des Raumklimas wie Klimaanlagen oder Heizungen). Dies gilt auch für Maßnahmen, die der Erhaltung des Gebäudes dienen.

## 3.4 Investitionskostenzuschuss zur Neuschaffung von Bildungsangeboten bei Tageseltern

Für Investitionen zur Schaffung neuer Bildungs- und Betreuungsplätze bei Tageseltern kann ein **einmaliger** Zuschuss in der Höhe von **maximal 750 Euro pro neu geschaffenem Bildungs- und Betreuungsangebot** gewährt werden. Diese Förderung ist ausschließlich für Tageseltern vorgesehen, die neu beginnen und somit das bestehende Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen in Kärnten erweitern.

Förderbare Investitionskosten umfassen alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit sowie der Bildung und Betreuung von Kindern dienen, wie zum Beispiel Kosten für Bildungsmaterial, für Hochstühle und Kindersitze, oder für Sicherheitsvorkehrungen.

**Nicht anerkannt** werden bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tageseltern.

## 3.5 Zuschuss zur Ausbildung von Tageseltern

Der Zuschuss wird ausschließlich Personen gewährt, die in Kärnten einen Ausbildungslehrgang für Tageseltern absolviert haben, der mit dem Gütesiegel des Bundes ausgezeichnet wurde. Der Zuschuss beträgt maximal **1.000 Euro pro Person**.

Der Antrag ist **als .pdf** einschließlich folgender **Unterlagen** einzureichen:

- Diplom (alle Seiten)
- Zahlungsbestätigung der Kurskosten
- Aktueller Meldezettel

## 3.6 Zuschuss zu Lohnkosten und zum Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern bei Träger:innen

Ein Zuschuss zu Lohnkosten und zum Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern kann von **Träger:innen**, die Tageseltern beschäftigen, fachlich betreuen, fortbilden und vermitteln, beantragt werden. Als neu angestellt gilt, wer ein gemäß §4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG, BGBl. Nr. 18/1956) vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis neu begründet, auch wenn die Personen zuvor freiberuflich als Tageseltern tätig waren.

Zum Administrativaufwand zählen u.a. die Kosten für Personalverwaltung und Lohnverrechnung. Die Abrechnung **erfolgt nach Bildungsjahren** (1.09.2026-31.08.2027). Die **Anstellungskosten** fallen ab dem Tag der Anstellung an. An diesem Tag beginnt das 1., 2. bzw. 3. Betriebsjahr. Entspricht das erste Betriebsjahr nicht dem Bildungsjahr, wird dieses aliquot abgerechnet.

Die Auszahlungssumme kann maximal **15.000 Euro pro Person und Bildungsjahr** zur Anstellung von Tageseltern betragen und für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragt werden. Es wird die Differenz zur Landesförderung (bis zur maximalen Höhe) gefördert. **Eine Doppelförderung ist nicht möglich.**

## 3.7 Personalkostenzuschuss zur Erreichung der VIF-Konformität

Für die erste Erreichung und in weiterer Folge Einhaltung VIF-konformer Öffnungszeiten können Personalkosten für **vollzeitbeschäftigte Elementarpädagog:innen** in der Höhe von **maximal 45.000 Euro** und für **vollzeitbeschäftigte Kleinkinderzieher:innen** in der Höhe von **maximal 30.000 Euro** für ein Bildungsjahr gefördert werden. Bei Teilzeitbeschäftigten steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn das Beschäftigungsausmaß des bestehenden Personals angehoben wird.

Eine VIF-konforme Öffnung elementarer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen benötigt eine Mindestöffnungszeit von **45 Stunden an fünf Tagen/Woche, 4 Tage mind. 9 ½ Stunden/Tag und Verpflegung, 47 Wochen/Jahr**.

Der Zuschuss kann ab jenem Bildungsjahr verwendet werden, in dem VIF-konforme Öffnungszeiten in einer Gruppe einer bestehenden oder neu geschaffenen elementaren Bildungseinrichtung erstmalig angeboten werden. **Jede Gruppe** kann den Personalkostenzuschuss nur **einmal für maximal drei Bildungsjahre** erhalten, wobei eine jährliche Antragstellung erforderlich ist. Während dieser drei Jahre muss die VIF-konforme Öffnungszeit der Gruppe nachgewiesen werden.

Der Antrag ist einschließlich folgender **Nachweise** einzureichen:

- Nachweis über die (neu) erreichte VIF-konforme Öffnungszeit (Dienstplan beantragtes und vorhergehendes Bildungsjahr)
- Nachweis der facheinschlägigen Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte
- Aufstellung der voraussichtlichen Lohnkosten für das Bildungsjahr 2026/27
- Lohnzettel des (neu begründeten) Arbeitsverhältnisses

Eine mögliche Förderzusage erfolgt erst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

## 3.8 Personalkostenzuschuss zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Für die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Verbesserung des Betreuungsschlüssels in **Kindergärten** auf **1:10** und in **Kindertagesstätten** auf **1:4**, können Personalkosten für neu angestellte **vollzeitbeschäftigte Elementarpädagog:innen** in der Höhe von **maximal 45.000 Euro** und für neu angestellte **vollzeitbeschäftigte Kleinkinderzieher:innen** in der Höhe von **maximal 30.000 Euro** für ein Bildungsjahr gefördert werden. Bei Teilzeitbeschäftigten steht der aliquote Anteil dieser Zuschüsse zur Verfügung. Dies gilt auch, wenn das Beschäftigungsausmaß des bestehenden Personals angehoben wird.

Der verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel muss während der gesamten Öffnungszeit gewährleistet sein. Der Zuschuss kann ab jenem Bildungsjahr verwendet werden, in dem der verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel umgesetzt wird. Jede Gruppe kann den Zuschuss nur **einmal für maximal drei Bildungsjahre** erhalten, wobei eine jährliche Antragstellung erforderlich ist. Während dieser drei Jahre muss der verbesserte Fachkraft-Kind-Schlüssel nachgewiesen werden.

Der Antrag ist einschließlich folgender **Nachweise** einzureichen:

- Nachweis über die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (Dienstplan beantragtes und vorhergehendes Bildungsjahr)
- Nachweis der facheinschlägigen Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte
- Aufstellung der voraussichtlichen Lohnkosten für das Bildungsjahr 2026/27
- Lohnzettel des (neu begründeten) Arbeitsverhältnisses

Eine mögliche Förderzusage erfolgt erst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

# 4 Antragstellung, Förderabwicklung und Formulare

Bei Fragen zu den Zuschüssen ist es empfehlenswert vor der Antragstellung beziehungsweise vor der Durchführung der Maßnahme **Kontakt** mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung **aufzunehmen** (das sind für pädagogische Belange die jeweils zuständigen Fachberaterinnen der Abteilung 6 bzw. für allgemeine Fragen zur Förderung oder zu Berechnungen Dr$^{in}$ Maria Clar-Novak).

## 4.1 Unterlagen

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss von den Förderwerber:innen bzw. deren vertretungsbefugten Organen (samt Angabe ihrer Funktionen), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Sport, bzw. der zuständigen Sachbearbeiterin im **.pdf Format** eingereicht werden. Gefördert werden nur Einrichtungen, für die eine entsprechende Bewilligung gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorliegt. Bei Anträgen zu Investitionskostenzuschüssen mit einer beantragten Fördersumme von zumindest 3.000 Euro sind **Kostenvoranschläge** der Antragsstellung beizulegen.

Bei der Abrechnung werden ausschließlich **Originalbelege** (Rechnungen, Zahlungsbestätigungen und Bankbelege) akzeptiert, die sich **auf die Förderwerber:innen beziehen**. Bei vorsteuerabzugsberechtigen Förderwerber:innen wird der Nettobetrag gefördert. Bei der Abrechnung sind **schriftliche Bestätigungen über angesuchte – offene und bewilligte – Förderungen** (bspw. Bildungsbaufonds, …) beizulegen. Es sind **alle Rechnungen**, die in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, beizulegen.

E-Rechnungen sind Papierrechnungen gleichgestellt und haben den Richtlinien nach § 11 UStG 1994 zu entsprechen. Rechnungen benötigen einen nachvollziehbaren Zahlungsnachweis. **Rechnungsmerkmale** gemäß § 11 UStG:

- Kleinbetragsrechnungen (bis 400 Euro inkl. USt.)
    - Name und Anschrift der Leistenden/Liefernden
    - Beschreibung Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
    - Tag der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung
    - Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl. USt.)
    - Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
    - Ausstellungsdatum
- Rechnungen über 400 Euro benötigen zusätzlich:
    - Name und Anschrift der:des Empfangenden
    - Steuerbetrag und Nettoentgelt
    - UID-Nr. der Liefernden/Leistenden
    - Fortlaufende Rechnungsnummer
- Über 10.000 Euro (inkl. USt.) zusätzlich UID-Nr. des Empfängers

**Rechnungen sind zu nummerieren und dementsprechend sortiert in der Belegaufstellung anzuführen.** Digitale Rechnungen haben die Nummer zu Beginn des Dateinamens (bspw. „1_Unternehmensname“) zu tragen. Für Unterlagen, die per Mail eingereicht werden, benötigt

es einen Ordner (z.B. bei großen Einreichungen als zip-Datei), in dem alle Rechnungen – nummeriert beschriftet – abgespeichert sind. Abgesehen von der **Belegaufstellung**, die **als Excel-Datei** abzugeben ist, sind **alle weiteren Unterlagen als .pdf** einzureichen.

**Abrechnungsunterlagen** müssen **prüfbar** und **nachvollziehbar** sein. Das bedeutet bei baulichen Maßnahmen ist folgendes der Abrechnung beizulegen:

- Aufmaß
- Planunterlagen (sowohl Bestands-, wie Um- oder Neubauunterlagen)
- Fotodokumentation vorher-nachher

## 4.2 Förderabwicklung

Die Zuschüsse werden nur für das **Bildungsjahr** gewährt, in dem die Kosten tatsächlich angefallen sind, nämlich im Zeitraum vom 1.09.2026 bis zum 31.08.2027. Alle Maßnahmen müssen daher bis zum **31.08.2027 abgeschlossen** sein, da nur Rechnungen bis zum 31.08.2027 berücksichtigt werden können. Es werden Bildungsjahre (1.09.-31.08.) abgerechnet – starten oder enden laufende Maßnahmen (z.B. Verbesserung Fachkraft-Kind-Schlüssel oder Lohnkosten Tageseltern) **unterjährig**, wird **aliquot** abgerechnet. Es benötigt für alle Abrechnungen **Zahlungsbelege**. Beträge, die nicht belegt bezahlt wurden, das betrifft auch Haft- und Deckungsrücklässe, werden nicht gefördert.

**Die Anerkennung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen erst nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses.** Die Abrechnungsunterlagen können nach Rückmeldung der Höhe der möglichen Förderung und Bestätigung der Umsetzung jederzeit eingereicht werden. Im Anschluss an die durchgeführte Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Förderwerber:innen. Die Auszahlung orientiert sich nach zeitlichem Einlangen der Förderunterlagen. Die gewährte Fördersumme kann bei keiner weiteren Stelle mehr beantragt werden. **Eine Doppelförderung ist nicht gestattet.**

## 4.3 Fristen für das Bildungsjahr 2026/27

**Investitions- und Personalkostenzuschüsse:**

- **Antragstellung** inklusive Projektbeschreibung und Kostenschätzung (sowie Kostenvoranschlägen ab einer Förderhöhe von 3.000 Euro) **1.08.2026-30.11.2026**.
- **Rückmeldung** der möglichen Förderung seitens der Abt. 6 und darauffolgende **Bestätigung der Umsetzung** seitens der Förderwerber:innen (Träger:innen) bis **31.01.2027**.
- Werden die Fördermittel nicht zur Gänze ausgeschöpft, kommt es zu einer 2. möglichen Antragsstellung im März 2027.
- **Abrechnungsunterlagen** müssen ab 1.02.2027 bis spätestens **30.09.2027** übermittelt werden.

**Zuschuss zur Ausbildung von Tageseltern:**

- **Antragstellung** bis spätestens **31.08.2027**.

**Zuschuss zu Lohnkosten und Administrativaufwand zur Anstellung von Tageseltern:**

- **Erste Antragstellung** innerhalb **1 Monat** nach Betriebsbewilligung.
- Jede **weitere Antragstellung** bis spätestens **30.11.2026**.
- Übermittlung der **Abrechnungsunterlagen** bis spätestens **30.09.2027**.

## 4.4 Formulare

Nachfolgend sind die Formulare für die verschiedenen Förderbereiche aufgelistet:

**Investitionskostenzuschuss** für die Schaffung zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsplätze in elementaren Bildungseinrichtungen für unter Dreijährige, zur Erreichung der Barrierefreiheit, und für räumliche Qualitätsverbesserungen

- Formular 1: Antrag Investitionskostenzuschuss
- Belegaufstellung

**Investitionskostenzuschuss** zur Neuschaffung von Bildungsangeboten bei Tageseltern

- Formular 2: Antrag Investitionskostenzuschuss Tageseltern
- Belegaufstellung

**Zuschuss** zur **Ausbildung** von Tageseltern

- Formular 3: Antrag Ausbildung

**Zuschuss** zu **Lohnkosten** und zum **Administrativaufwand** zur Anstellung von Tageseltern bei Träger:innen

- Formular 4: Antrag Lohnkosten Administrativaufwand

**Personalkostenzuschuss** zur Erreichung der VIF-Konformität, oder für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten und Kindergärten

- Formular 5: Antrag Personalkostenzuschuss

Für jede beantragte Maßnahme ist ein separater Antrag auszufüllen. Bei Anträgen zu Investitionskostenzuschüssen mit einer beantragten Fördersumme von zumindest 3.000 Euro sind **Kostenvoranschläge** mit einzureichen.

Für die **Abrechnung** per E-Mail sind alle **Unterlagen** als **.pdf** zu übermitteln. Ausnahme ist die **Belegaufstellung** für die Investitionskostenzuschüsse, welche im **Excel**-Format zur Verfügung zu stellen ist.

# 5 Ansprechperson

Für Fragen zur Einreichung von Anträgen und zur Förderabwicklung steht Ihnen die Abteilung 6 – Bildung und Sport mit folgender Ansprechpartnerin der Unterabteilung Elementarbildung zur Verfügung: Dr$^{in}$ Maria Clar-Novak (050 536 16142, maria.clar-novak@ktn.gv.at)